

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. März 2011

Nr. 6

Inhalt

Seite

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang
Integrated Circuit and Systems Technology**

24

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Integrated Circuit and Systems Technology

vom 9. März 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 30 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. Juli 2010 die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Integrated Circuit and Systems Technology vom 20. September 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 46 vom 7. Oktober 2004) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 9. März 2011 erklärt.

Artikel 1

Der Masterstudiengang Integrated Circuit and Systems Technology wird umbenannt in Embedded Systems Engineering. Die Studien- und Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

1. Der Titel der Satzung „Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Integrated Circuit and Systems Technology“ wird geändert in „Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Embedded Systems Engineering“.

2. In § 1 wird „Integrated Circuit and Systems Technology“ geändert in „Embedded Systems Engineering“. § 1 lautet wie folgt:

„§ 1 Zweck des Studiengangs und der Prüfungen

Mit der Masterprüfung im Masterstudiengang Embedded Systems Engineering wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit ihr wird festgestellt, ob der Prüfling im Fach Embedded Systems Engineering die notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, in diesem Fach wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.“

3. In § 2 wird „Integrated Circuit and Systems Technology“ geändert in „Embedded Systems Engineering“. § 2 lautet wie folgt:

„§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht das KIT den akademischen Grad „Master of Science“ in Embedded Systems Engineering (abgekürzt: „M.Sc.“).“

4. In § 3 Abs. 2 S. 1 wird „Integrated Circuit and Systems Technology“ geändert in „Embedded Systems Engineering“. § 3 Abs. 2 S. 1 lautet wie folgt:

„Der Masterstudiengang Embedded Systems Engineering wird als berufsbegleitendes Studium durchgeführt.“

5. In § 4 Nr. 1 und Nr. 2 wird „Integrated Circuit and Systems Technology“ geändert in „Embedded Systems Engineering“ und in § 4 Nr. 1 „an der Universität Karlsruhe (TH)“ geändert in „am KIT“. § 4 lautet wie folgt:

„§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Zu Prüfungen wird zugelassen, wer

1. im Masterstudiengang Embedded Systems Engineering am KIT eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Embedded Systems Engineering oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland nicht verloren hat,
3. sich nicht in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.“

6. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird „Integrated Circuit and Systems Technology“ geändert in „Embedded Systems Engineering“. § 11 Abs. 1 lautet wie folgt:

„§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Masterstudiengangs Embedded Systems Engineering im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“

7. In § 15 Abs. 1 S. 1 wird „Integrated Circuit and Systems Technology“ geändert in „Embedded Systems Engineering“. § 15 Abs. 1 lautet wie folgt:

„§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Thema des Masterstudiengangs Embedded Systems Engineering innerhalb der vorgegebenen Zeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine Gruppenarbeit kann zugelassen werden, wenn der Beitrag des einzelnen Prüflings eindeutig abgrenzbar und selbstständig bewertbar ist.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Studierende, die auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Integrated Circuit and Systems Technology vom 20. September 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 46 vom 7. Oktober 2004) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. September 2004

letztmalig am 30. September 2014 stellen. Sie können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 9. März 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*